

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 8 (1915-1916)

Heft: 11-12

Artikel: Eingabe zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Autor: Wagner, H. / Härry, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verkehr auf der andern Seite möglichst nach Zentral-europa auszudehnen mit dem Langensee als Bindeglied, der durch seine Lage bestimmt ist, die „Dreh-scheibe“ zwischen zwei und, hoffen wir, bald drei, die Alpen untertunnelnden Eisenbahnverbindungen zu werden, eine grössere Bedeutung erlangend als der Bodensee für die Rheinlinie und der Genfersee für die Rhonelinie.

Schliesslich lohnt es sich auch noch, summarisch die Hauptpunkte des Projektes vorzuführen, welchem die Bevorzugung in dieser Bestrebung anzugehören scheint und von den Ingenieuren Fenolio und Chia-ves*) stammt.

Der von Savona ausgehende Kanal würde die Wasserscheide auf der Quote 430 erreichen, um dann etwas unter das Niveau des Langensees herabzu-steigen. Seine gesamte Länge bis Sesto Calende be-träge 281 Kilometer. Er erfordert mehrere Tunnels, auf dem Scheitelpunkt einen solchen von 8 Kilometer Länge und sonst noch einige kleinere. Es sind 120 Schleusen mit einer Maximalhöhe von 7 Meter vor-gesehen, und die beim Auf- und Abstieg zu über-windenden Höhendifferenzen erreichen zusammen die stattliche Zahl von 696 Meter, wenn man dabei den Elena-Kanal noch in Betracht zieht, obschon dieser notorisch für die Grossschifffahrt nicht ver-wendbar ist.

Besonders anzumerken ist der Umstand, dass zur Speisung dieses Kanals sieben Stauseen an geeig- neter Stelle von zusammen 555 Quadratkilometer Oberfläche angelegt werden müssen. Die Studien basieren auf der Verwendung von Schiffen bis zu 300 Tonnen, ohne dass dabei der Typ doppelter Grösse, wie man ihn auf dem Po vorzieht, ganz auf- gegeben wird.

* * *

Mittelst dieser kurzen Skizze ist ein rascher Ein- blick in das umfangreiche und vielgestaltige Problem gegeben worden, in der Weise, dessen Übersicht zu erleichtern und die Würdigung seiner Wichtigkeit zu gestatten, gleichzeitig aber auch die grossen, daran geknüpften Schwierigkeiten vielseitiger Natur zu wür- digen und zu schätzen.

Es ist nun Aufgabe der Behörden, für die Aus- führung die beste Lösung zu finden und den Aus- gleich zwischen den sich widersprechenden Interessen zu vollziehen. Aber auch die öffentliche Meinung kann die Verwirklichung erleichtern, wenn sie auf Grund ernster und zuverlässiger Informationen ihre gewichtige Zustimmung äussert, unbeirrt durch ten- denziöse oder vorurteilsvolle Bestrebungen.

Glücklicherweise stimmen die Interessen der beiden Landesregierungen darin vollkommen überein, dass

*) Comitato locale per la Navigazione Interna Torino. Rendiconto annuale. Torino Tipografia della Gazzetta del Popolo 1908.

wir nicht noch weiter überholt werden von den Nach- barstaaten, die in der Schaffung solcher Verkehrs- wege schon voran sind, aus diesen seit vielen Jahren ungeheuren Nutzen ziehen, sie für die Zukunft noch mehr auszubauen und vor jeder Konkurrenz zu be- wahren trachten.

Auch die Kriegsereignisse könnten ganz unabseh- bare Folgen veranlassen, so dass Verkehrswege, welche bereits eine grossartige Entwicklung erlangt hatten, hernach Einbussen erleiden, während die früher be- scheideneren Ziele anderer an Bedeutung gewaltig zunehmen mögen. Aber hauptsächlich die vorsorg- liche Natur setzt ganz bestimmte Grenzen, welche unüberwindlich bleiben. Vereinigen wir uns daher wenigstens zur Ausführung des Möglichen, das glück- licherweise schon einen so hohen Gewinn verheisst, dass die erforderlichen, gewiss nicht leichten Opfer, reichlich aufgewogen werden.



An den Schweizerischen Ständerat

Bern.

Eingabe zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Ständeräte!

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke und der Schweizerische Elektrotechnische Verein haben unterm 1. März ds. Jahres eine Eingabe an Sie gerichtet, der sich auch unser Verband anschliesst. Wir beschränken uns darauf, als Verband, der sich die Förderung der Ausnutzung unserer Wasserkräfte zum Ziele gesetzt hat, auf einige Punkte des Gesetzes- entwurfes noch besonders aufmerksam zu machen.

Zu Art. 6 und Art. 11. Nach dem Beschlusse des Nationalrates soll die bundesrätliche Bewilli- gung von Anlagen, welche durch Veränderung des Wasserlaufes oder durch die Inanspruchnahme von Grund und Boden die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung eines Kantons unverhältnismässig beeinträchtigen, nur mit Zustimmung des betref- fenden Kantons erfolgen. Wir glauben, dass diese Bestimmung bei ihrer praktischen Durchführung geeignet ist, das Zustandekommen gerade von gros- sen Anlagen erheblich zu beeinträchtigen. Wir haben Grund anzunehmen, dass immer in solchen Fällen der Kanton sein Mitspracherecht ausüben will. Es wird sehr oft der Fall eintreten, dass ein Kanton nur die nachteiligen Folgen der Erstellung einer Wasserkraftanlage zu tragen hat, indem auf seinem Gebiet vielleicht eine Talsperrenanlage erstellt wird, während das Kraftwerk in einen andern Kanton zu liegen kommt. Wir befürchten nun, dass in solchen Fällen Rücksichten auf spezielle kantonale und regio- nale Interessen den Ausschlag geben werden, und das Unternehmen verunmöglicht wird. Wir glauben

aber, dass der Bundesrat als Hüter der allgemeinen schweizerischen Interessen am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, wie weit bei der wirtschaftlichen Ausnutzung unserer Wasserkräfte spezielle kantonale oder regionale Wünsche und Begehren zu berücksichtigen sind. Übrigens widerspricht der neue Absatz in Art. 11 dem Art. 23 der Bundesverfassung, der bei der Errichtung öffentlicher Werke durch den Bund ein solches Mitspracherecht der Kantone ausschliesst.

Zu Art. 5a, 46a. Mit den in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen soll der verleihenden Behörde ein Einfluss auf die Geschäftsbearbeitung des Wasserkraftunternehmens gewährt werden. Wir kennen die Beweggründe nicht, die zu dieser, für die Entwicklung der Ausnutzung unserer Wasserkräfte folgenschweren Bestimmung geführt haben, möchten aber ausdrücklich vor ihrer Aufnahme in das Gesetz warnen. Uns sind keine Fälle bekannt, wo Elektrizitätsunternehmen von ihrer Monopolstellung einen der Allgemeinheit schädlichen Gebrauch gemacht haben. Im Gegenteil ist festzustellen, dass in bezug auf das Tarifwesen, die Preise für Licht und Kraft etc. die Schweiz unter den übrigen Ländern eine sehr bevorzugte Stellung einnimmt und dass die geschäftliche Leitung unserer Elektrizitätsunternehmen nichts zu wünschen übrig lässt. Auch die Gebietsabgrenzungsverträge haben durchaus nichts Anstössiges an sich, sie sind sogar notwendig, will man verhindern, dass zwei verschiedene Unternehmen das gleiche Gebiet versorgen und so mehrfache Leitungsanlagen erstellt werden, ein Vorgang, der in einzelnen Gegenden unseres Landes zu ganz bedauerlichen Zuständen geführt hat.

Die künftige Entwicklung der Wasserkraftausnutzung in der Schweiz wird die sein, dass die allgemeine Elektrizitätsversorgung des Landes durch staatliche oder kommunale Unternehmungen erfolgen wird, während die Privatwerke ihre Energie an Einzelabnehmer abgeben oder exportieren werden. Die Bestimmungen treffen also in erster Linie diese privaten Unternehmungen und werden auf die Gründung solcher direkt abschreckend wirken. Während das Gesetz die Nutzbarmachung der Wasserkräfte fördern sollte, wird es sie im Gegenteil hindern und erschweren.

Zu Art. 8. Nach dem vorliegenden Entwurf des Nationalrates soll die Ausfuhr von Wasserkraften für eine Höchstdauer von 15 Jahren erfolgen mit Verlängerung von je 5 Jahren. Wir befürchten, dass diese Limitierung höchst erschwerend auf die Entwicklung der Ausnutzung unserer Wasserkräfte wirken werde. Es scheint in weiten Kreisen immer noch die Befürchtung zu bestehen, dass die Schweiz die aus ihren Wasserkraften erzeugte Energie selbst benötige. Schon mehrfach ist nachgewiesen worden, dass wir für die allgemeine Elektrizitäts-

versorgung des Landes, für Industrie und Landwirtschaft, für den elektrischen Bahnbetrieb genügend Wasserkräfte besitzen, und darüber hinaus noch grosse Energiemengen verfügbar bleiben. Gerade die privaten Wasserwerksunternehmungen, die ja von der Licht- und Kraftversorgung in den meisten Fällen ausgeschlossen sein werden, sind auf den Export direkt angewiesen. Und wenn sie später Gelegenheit haben, ihre Energie zu annehmbaren Preisen im Inlande abzusetzen, so hat das Gesetz für diesen Fall die vorsorglichen Bestimmungen getroffen und das Unternehmen wird von dieser Gelegenheit gerne Gebrauch machen. Die Ausfuhr der Wasserkräfte bedeutet nicht, wie vielfach geglaubt wird, eine Ausfuhr unseres Nationalgutes, es wird ja nur ein Produkt ausgeführt, das wir im Überfluss besitzen. Es ist wirklich nicht einzusehen, weshalb eine solche Ausfuhr erschwert werden soll. Wir glauben im Gegenteil, man sollte sie im Interesse der Entwicklung unserer Wasserkräfte und der Verbesserung unserer Handelsbilanz nach Möglichkeit zu fördern suchen. Das liegt ferner namentlich auch im Interesse der Schiffbarmachung des Rheines, die ohne neue, die Gefälle durch Staufstufen überwindende Kraftwerke nicht durchführbar ist; diese Kraftwerke lassen sich aber ohne ausreichende Exportmöglichkeiten nicht erstellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Für den Vorstand des
Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes:

Der I. Vizepräsident: Der Sekretär:

H. Wagner. Ing. A. Härry.

Zürich, den 6. März 1916.



Die Klärung und Reinigung der häuslichen Abwässer und Fäkalien in Fabriken.

Von Professor Dr. P. Rohland, Stuttgart.

Verhältnismässig wenig ist die Frage noch erörtert worden, wie Fabriken, die keiner städtischen Kanalisation angeschlossen sind, die Abwässer der Arbeiter und Arbeiterinnen klären und reinigen sollen; und es dürfte eine sehr grosse Anzahl sein, in denen keine Beseitigung dieser Abwässer und Fäkalien stattfindet.

Die Fäkalien werden meist in Gruben geleitet, in denen sich die festen Bestandteile abscheiden, flüssige Bestandteile werden ohne weiteres in den Vorfluter geleitet.

Gerade zur jetzigen Kriegszeit, da in den Fabriken viel Gefangene beschäftigt werden, ist wegen etwaiger Seuchengefahr eine Klärung, Reinigung und Desinfektion der Fabrikabwässer notwendig.

Nun ist in einer Zeitschrift die Einrichtung von Faulbecken nebst nachfolgender biologischer Klärung vorgeschlagen worden; indessen sind die Kosten